

> Visa
> Paßenzug | Paßversagung
> Heiraten | Lebenshilfe
> Heiraten im Ausland
> Rechtsberatungen
> Übersetzungen
> and more ...

Büro Gattermann
วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



**Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 - THAILAND -
☎ 0066 - 930817923 📠 0861 - 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de**

Merkblatt zu „Au-Pair“

„Au pair“¹ (Kurzform „Au pair“- Junge oder „Au pair“-Mädchen) nennt man junge Erwachsene oder in manchen Staaten auch Jugendliche, die gegen Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld bei einer Gastfamilie in In- oder Ausland tätig sind, um im Gegenzug Sprache und Kultur des Gastlandes oder der Gastregion kennenzulernen.

Aufgaben des „Au pairs“²

Die **Aufgaben** eines „Au pairs“ sind sehr unterschiedlich und hängen ganz von Eigenart und Lebensstil der aufnehmenden Familie ab. *Ziel und Zweck eines Au-Pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch bessere Kenntnisse des Gastlandes im Alltagsleben mit folgenden Tätigkeiten:*

- Leichte Aufgaben zu verrichten, also mitzuhelfen Haus oder Wohnung sauber und in Ordnung zu halten sowie Wäsche zu waschen und zu bügeln;
- Frühstück und einfache Mahlzeiten zuzubereiten;
- die jüngeren Kinder zu betreuen, also sie zu beaufsichtigen, auf dem Weg in den Kindergarten, in die Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen begleiten, mit ihnen spazieren gehen oder mit ihnen zu spielen;
- Haus bzw. Wohnung zu hüten und Haustiere zu betreuen.

Nicht zu den Aufgaben eines Au pairs gehören Kranken- wie Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienmitglieder).

¹ Das dazugehörige Adjektiv lautet **au pair** (französisch „auf Gegenleistung“) und wird auch als Substantiv verwendet, um das abstrakte Konzept zu bezeichnen und laut Duden auch in deutschen Texten in französischer Form Anwendung findet.

² Entsprechend „Merkblatt Au pair bei deutschen Familien“ der Bundesagentur für Arbeit vom 10.01.2014.

Voraussetzungen für „Au-Pair“-Beschäftigung

- Mindestens 18, maximal 27 Jahre alt (bei Au pairs aus den EU/EWR-Staaten und der Schweiz mindestens 17 Jahre).

Bewerber aus den alten EU-Ländern dürfen 18 bis 30 Jahre alt sein, ebenso solche aus Neuseeland, Japan, Australien.

- **Keine eigenen Kinder**
- **Gute Grundkenntnisse der deutschen Sprache! Mindestens Sprachzertifikat A 1** (mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden) sollte der Bewerber in mindestens 170 Stunden Deutsch erworben haben. Die Sprachkenntnisse werden bei Angehörigen visumpflichtiger Länder in der deutschen Auslandsvertretung geprüft.
- Die Beschäftigung von Au pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Wenigstens ein erwachsenes Mitglied muß die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Ein Au pair darf nicht aus einem Heimatland der Gastgeber stammen (§ 12 BeschV). Wird in der Gastfamilie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt werden.
- Bewerber aus einigen neuen EU-Ländern dürfen nach Deutschland *ohne Visum zur Familie* einreisen.
- Solche aus Kanada, Japan, Australien, Neuseeland können auch mit geringen Kenntnissen der Sprache mit einem Working Holiday Visum einreisen.

Europarechtliche Vorschriften

Das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ enthält Rahmenvorschriften über Lebens- und Arbeitsbedingungen, Sprachunterricht, soziale Sicherung sowie Rechte und Pflichten von Gastfamilie und Au pairs. Dieses Abkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland zwar nicht bestätigt, im Allgemeinen wird jedoch danach verfahren. Hinzu kommen, da man das Au-Pair-Verhältnis in Deutschland schon seit Jahren kennt, gewisse Gepflogenheiten:

- **Dauer des Au-pair-Verhältnisses**

Das Au-Pair-Verhältnis muß mindestens 6 Monate dauern und maximal ein Jahr. Eine erneute Beschäftigung als Au pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

- **Arbeit und Freizeit**

Die Aufgaben im Haushalt (einschließlich Babysitting) dürfen das Au pair grundsätzlich nicht mehr als sechs Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Soll diese Zeitdauer aus besonderem Anlaß überschritten werden, so bedarf das vorheriger Absprache. Überstunden müssen zeitlich ausgeglichen werden.

Die Gastfamilie hat zu gewährleisten, daß die dem Au pair übertragenen Aufgaben innerhalb angemessener Zeit zu erledigen sind. Die Erledigung eigener privater Angelegenheiten (z. B. Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers) zählt nicht zur Hausarbeitszeit.

Die Einteilung der Hausarbeitszeit richtet sich nach den häuslichen Gepflogenheiten und Bedürfnissen der Gastfamilie. Eine gewisse Regelmäßigkeit im Tagesablauf wird allerdings vorausgesetzt.

Dem Au pair steht mindestens ein voller Ruhetag pro Woche zu (nicht notwendigerweise am Wochenende, aber mindestens ein Sonntag muß pro Monat gewährt werden). Darüber hinaus sind mindestens vier freie Abende wöchentlich zu gewähren.

- **Erholungsurlaub**

Wird ein Au pair für ein volles Jahr in die Gastfamilie aufgenommen, steht ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von vier Wochen zu. Ansonsten für jeden vollen Monat ein Urlaub von zwei Werktagen.

Fährt die Gastfamilie selbst in Urlaub, nimmt sie häufig das Au pair mit. In diesem Fall muß das Au pair jedoch gewisse Aufgaben und Pflichten übernehmen (z. B. Betreuung der Kinder usw.). Ein Familienurlaub zählt für das Au pair nur dann als eigener Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben zu übernehmen sind und keine Anwesenheitspflicht besteht. Fährt das Au pair nicht mit in den Urlaub der Gastfamilie, ist die Beschäftigung bei einer anderen Familie (Nachbarn, Bekannte etc.) unzulässig!

- **Sprachkurs**

Jedem Au pair ist Gelegenheit zu geben, in seiner Freizeit an einem Deutsch-Sprachkurs teilzunehmen sowie kulturelle und geistig anregende Veranstaltungen zu besuchen. Die Gastfamilie ist verpflichtet, sich an den Kosten des Sprachkurses mit 50 Euro monatlich zu beteiligen. Die Kosten für andere Veranstaltungen muß das Au pair selbst tragen.

- **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft und Verpflegung werden von der Gastfamilie unentgeltlich gestellt. Grundsätzlich hat dem Au pair ein eigenes Zimmer innerhalb der Familienunterkunft zur Verfügung zu stehen. Er nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält dasselbe Essen wie die Familienangehörigen. Wird eine bestimmte Ernährungsform gewünscht, ist die schon in der Bewerbung anzugeben.

- **Taschengeld und Reisekosten**

Ziel und Zweck eines Au-Pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch bessere Kenntnisse des Gastlandes. Deswegen erhält ein Au pair keinen Arbeitslohn im herkömmlichen Sinne, sondern lediglich ein sogenanntes Taschengeld. Das beträgt zur Zeit 260 Euro monatlich, unabhängig von Dauer und Hausarbeitszeit. Die Kosten für An- und Rückreise trägt in der Regel das Au pair.

- **Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft**

Für das Au pair muß in Deutschland eine Versicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und eines Unfalls abgeschlossen werden. Alle Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Gastfamilie.

- **Auflösung des Au-pair-Verhältnisses**

Das Au-Pair-Verhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sofern keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis vor dieser Zeit grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden (Auflösungsvertrag). In den meisten Fällen einigen sich beide Seiten darauf, daß das Au pair so lange bestehen bleibt, bis eine andere Gastfamilie gefunden wurde. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Au-Pair-Verhältnis fristlos gekündigt werden. Abgesehen von diesem Fall ist es selbstverständlich, daß man sich nicht schon in den ersten Tagen des Zusammenlebens trennt; der oft vorhandene erste Kulturschock (z. B. aufgrund andersartiger Lebensverhältnisse und Essensgewohnheiten) wird bei gutem Willen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit überwunden. Ist ein harmonisches Zusammenleben nicht möglich, sollte die Vermittlung darüber unverzüglich informiert werden. Sie wird versuchen, sich ein möglichst objektives Bild zu verschaffen und eine für beide Seiten einvernehmliche Lösung zu finden helfen.

Nach alledem sind die Ansprüche für eine Beschäftigung als Au pair sehr hoch: Es dürfen keine eigenen Kinder vorhanden sein; insbesondere in sprachlicher Hinsicht werden *gute* Deutsch-Grundkenntnisse vorausgesetzt, Sprachzertifikat mindestens A 1 (mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden), so sollte der Bewerber nachweisbar mindestens 170 Stunden Deutsch gelernt haben; abschließender Sprachtest bei der deutschen Auslandsvertretung!

Das geht auch einfacher. Dem deutschen Recht sind durchaus „Gestaltungsmöglichkeiten“ bekannt und danach nicht strafbar. Sanktioniert (nicht „kriminalisiert“) wird lediglich der „Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten“. Zulässig wäre demnach auch eine vergleichbare Alternative, die das deutsche Ausländerrecht anbietet (§ 16 AufenthG: „Studium, Sprachkurse, Schulbesuch“), der in solchen Fällen Aufenthalte von bis zu zwei Jahren normiert (abzustellen ist stets auf den konkreten Einzelfall!). Nach § 16 III. AufenthG berechtigt diese Vorschrift zum Aufenthalt neben der Fortbildung auch „zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf“. Nach § 16 V. AufenthG „kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen (erteilt werden), die nicht der Studienvorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch“ (als Grund können Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Tätigkeiten im Heimatland genannt werden, so z. B. im Tourismus mit deutschen Kunden). Ziel und Zweck eines Au-Pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie Erweiterung des Allgemeinwissens durch bessere Kenntnisse des Gastlandes. Diese sind deckungsgleich mit der Intention genannter Vorschriften und somit eine zulässige Gestaltungsmöglichkeit. Art und Umfang der erlaubten Beschäftigung geben die Vorschriften für die Beschäftigung als Au pair vor.

Für eingehendere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



- > Visa
- > Paßentzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann
วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ

